

sowie bei Wegfall eines Wahlerfordernisses in der Person von Mitgliedern eines Gemeindevorstandes kann das Staatsministerium nach Vernehmung des betreffenden Vorstandsmitgliedes durch den Bezirksdirektor und Gestattung einer Verteidigungsschrift innerhalb einer bestimmten Frist die Enthebung aus dem Gemeindedienst verfügen, auch über den Wegfall des Gebalts usw. bestimmen. Ferner ist das Staatsministerium befugt, einzelne Mitglieder von Gemeinderäten sowie die Vorsitzenden von Gemeindeversammlungen in Gemeinden ohne Gemeinderäte auf Antrag der Gemeinderäte bezüglich der Gemeindeversammlung wegen inzwischen eingetretenen Verlustes der Wählbarkeit oder wegen andauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten zu entlassen. Auch können ganze Gemeinderäte, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, nach gutachtlicher Vernehmung des Bezirksausschusses aufgelöst werden, wenn von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder darauf angetragen ist. Das Staatsministerium hat weiterhin das Recht, aus Gründen des allgemeinen Wohls und der allgemeinen Sicherheit sowie wegen ungenügender Geschäftsbesorgung einzelnen Gemeindevorständen die Verwaltung der Ortspolizei gänzlich oder zeitweise zu entziehen und an andere geeignete Personen in oder außer der Gemeinde zu übertragen, in welchem Falle die Gemeinde zu einem entsprechenden Kostenbeitrag verpflichtet ist. Wenn von einer Gemeinde die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen verweigert werden oder die Annahme der Wahl bzw. die weitere Verwaltung des Amtes von dem Gewählten abgelehnt wird, so kann das Staatsministerium erforderlichenfalls mit Beirat des Bezirksausschusses eine vorläufige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen, ohne hierbei an die Ortsbewohner gebunden zu sein.